

6. den Lehrling zur Teilnahme an den in der Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung festgelegten Prüfungen anzuhalten und ihm die dafür erforderlichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge und Geräte bzw. Instrumente in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen;
6. dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrling die Berufsschule bzw. den theoretischen Unterricht regelmäßig besucht und die Teilnahme kontrolliert wird;
7. alle Aufgaben bei der Bildung und Erziehung des Lehrlings, der während des Besuches der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule die berufliche Ausbildung erhält, in Übereinstimmung mit dieser Schule zu lösen und die Weiterführung der beruflichen Ausbildung im eigenen oder in einem anderen Betrieb zu sichern;
8. dem Lehrling nach Abschluß des Lehrverhältnisses einen dem Lehrberuf entsprechenden Arbeitsplatz im eigenen oder in einem anderen Betrieb zur Verfügung zu stellen und ihn bei hervorragenden Leistungen und vorbildlichem sozialistischem Verhalten besonders zu fördern;
9. mit dem Sorgeberechtigten des Lehrlings in allen Fragen der Ausbildung und Erziehung Verbindung zu halten;
10. dem Lehrling die Arbeitsordnung des Betriebes, den Betriebskollektivvertrag bzw. die Betriebsvereinbarung, die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz auszuhändigen und ihn über die sich daraus ergebenden Pflichten zu belehren;
11. die Führung der Ausbildungsmappe des Lehrlings zu überwachen und regelmäßig durch Unterschrift die Kenntnisnahme zu bescheinigen.

§ 6

Pflichten der Oberschule*

Die Oberschule ist verpflichtet,

1. im allgemeinbildenden Unterricht die spezifischen Erfordernisse der beruflichen Ausbildung zu berücksichtigen;
2. zu sichern, daß der Lehrling seine berufliche Ausbildung ordnungsgemäß beginnt und durchführt;
3. mit dem Betrieb ständig eng zusammenzuarbeiten und Erfahrungsaustausche der Lehrer der Oberschule mit den Lehrkräften, Lehrfacharbeitern bzw. Brigademitgliedern durchzuführen;
4. in Zusammenarbeit mit dem Betrieb die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu organisieren;
5. mit dem Sorgeberechtigten des Lehrlings in allen Angelegenheiten des Lehr- und Erziehungsprozesses zusammenzuarbeiten;
6. alle Veränderungen im Schulablauf, die Einfluß auf die berufliche Ausbildung haben, in Übereinstimmung mit dem Betrieb zu regeln.

§ 7

Entgelt

- (1) Das monatliche Entgelt ist nach der im Rahmenkollektivvertrag bzw. Tarifvertrag festgesetzten Höhe im Lehrvertrag einzutragen und vom Betrieb zu zahlen. Für Lehrlinge, die während des Oberschulbesuchs

eine berufliche Ausbildung erhalten, ist das Entgelt nach der Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBI. II S. 887) zu zahlen.

(2) Für betriebsbedingte und anderweitige Arbeiterschwerenisse während der berufspraktischen Ausbildung sind dem Lehrling für die Dauer der Erschwerenisse zu dem Entgelt Zuschläge entsprechend den rahmenkollektiv- bzw. tarifvertraglichen Festlegungen zu zahlen.

(3) Leistungszuschläge für überdurchschnittliche Leistungen sowie Entschädigungen zur Abgeltung notwendiger erhöhter finanzieller Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Ausbildung entstehen, sind dem Lehrling nach den Bestimmungen des Rahmenkollektiv- bzw. Tarifvertrages zu zahlen.

(4) Bei Unterbringung in einem Lehrlingswohnheim hat der Lehrling für volle Verpflegung einen Beitrag zu den hierdurch entstehenden Kosten von seinem monatlichen Entgelt selbst zu tragen. Dieser Kostenbeitrag darf 30 % des monatlichen Entgelts plus 9 MDN, im Höchstfall 43,50 MDN, nicht übersteigen. Der von dem Lehrling zu tragende Kostenbeitrag ist im Lehrvertrag gesondert auszuweisen. Ist der Lehrling längere Zeit vom Lehrlingswohnheim durch Krankheit, Delegierung, Erholungsurlaub usw. abwesend, sind die Tage anteilmäßig abzusetzen.

(5) Fahrkosten zum Besuch der Berufsschule bzw. des berufstheoretischen Unterrichts (für Fahrten zwischen Wohnort und Ort der Berufsschule bzw. des berufstheoretischen Unterrichts), die den Betrag von 5 MDN monatlich übersteigen, sind dem Lehrling durch den Betrieb zu erstatten, sofern in dem Rahmenkollektiv- bzw. Tarifvertrag keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

§ 8

Besondere Vereinbarungen

(1) Besondere Vereinbarungen für das Lehrverhältnis (z. B. Berufsausbildung mit Hochschulreife, Durchführung der beruflichen, Grundausbildung bzw. der speziellen Berufsausbildung in einem anderen Betrieb, Unterbringung im Lehrlingswohnheim, Anrechnung früherer Lehrzeit) sind im Lehrvertrag festzulegen.

(2) Der Betrieb ist berechtigt, den Lehrling mit dessen Einverständnis während des Lehrverhältnisses zur beruflichen Ausbildung in einen anderen Betrieb zu delegieren. Die Delegierung ist im Lehrvertrag zu vereinbaren. Der delegierende Betrieb ist für die ordnungsgemäße Erfüllung des Lehrvertrages weiterhin verantwortlich.

§ 9

Bestätigung des Lehrvertrages

(1) Jeder Lehrvertrag ist durch das Amt für Arbeit und Berufsberatung, in dessen Kreis der vertragsschließende Betrieb seinen Sitz hat, zu bestätigen. Für Zweigbetriebe und Außenstellen erfolgt die Bestätigung des Lehrvertrages in dem Kreis, in dem der Betriebsteil liegt.

(2) Vom Betrieb ist der Lehrvertrag nach Unterzeichnung in zweifacher, bei der beruflichen Ausbildung von Oberschülern in dreifacher Ausfertigung zusammen mit der Kontrollkarte dem zuständigen Amt für Arbeit und Berufsberatung zur Bestätigung einzureichen. Bei Betrieben der privaten Wirtschaft (ausgenommen Betriebe mit staatlicher Beteiligung) und des